

Prüfungsordnung und allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zertifizierung

für Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren zur
Erstellung von Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz
und Verminderung der CO₂-Emissionen

Erstellt vom Institut WERZ der OST Ostschweizer Fachhochschule im Auftrag des
Bundesamtes für Energie BFE sowie des Bundesamtes für Umwelt BAFU

September 2026

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Zulassung / Voraussetzung	3
3.	Kosten, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	3
4.	Informationen zur Prüfung	3
4.1	Prüfungsinhalte	3
4.2	Prüfungsdurchführung / Periodizität	3
4.3	Form der Zertifizierungsprüfung	4
4.4	Verwendung eigener Unterlagen	4
5.	Anmeldung	5
5.1	Anmeldung Zertifizierungsprüfung	5
5.2	Zugang und Nutzung Lernplattform	5
5.3	Anmeldebestätigung	5
5.4	Aufgebot zum Prüfungstermin	5
5.5	Nachteilsausgleich	5
6.	Datenschutz	6
7.	Annulation, Rücktritt und Ausschluss	6
7.1	Annulation seitens Zertifizierungsstelle	6
7.2	Rücktritt vor der Prüfung	6
7.3	Fernbleiben von der Prüfung	7
7.4	Ausschluss vor Prüfungsbeginn	7
7.5	Ausschluss während der Prüfung	7
8.	Prüfungsbewertung und Prüfungsergebnisse	8
8.1	Prüfungsbewertung	8
8.2	Kommunikation der Prüfungsergebnisse	8
9.	Nichtbestehen, Prüfungseinsicht und Rekurs	9
9.1	Nichtbestehen der Prüfung	9
9.2	Prüfungseinsicht	9
9.3	Rekurs	9
10.	Zertifikat, Gültigkeit und Rezertifizierung	10
10.1	Zertifikatsausstellung	10
10.2	Gültigkeit des Zertifikats	10
10.3	Rezertifizierung	10
10.4	Entzug des Zertifikats	10
11.	Inkrafttreten	10

1. Geltungsbereich

Dieses Dokument regelt das Qualifikationsverfahren für die Zertifizierungsprüfung für Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren. Diese werden im vorliegenden Dokument als Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bezeichnet.

Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren gültige Zertifizierung abgelaufen ist, gilt die Zertifizierungsprüfung zugleich als Rezertifizierungsprüfung. In diesem Fall dient die Prüfung dazu, die abgelaufene Zertifizierung zu erneuern.

2. Zulassung / Voraussetzung

Zugelassen sind Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren (siehe dazu auch Dokument «Prüfungsrelevante Themen Zertifizierung»). Es gelten keine spezifischen Vorgaben bezüglich Aus- und Weiterbildung und auch keine Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnsitzes oder Arbeitsort in der Schweiz.

3. Kosten, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 1'650.– (inkl. MWST). Sie beinhaltet die Nutzung einer Online-Lernplattform, die Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung, die Kommunikation der Resultate sowie die Ausstellung des Zertifikats. Auslagen für Verpflegung, Unterkunft, Reise und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle (Institut WERZ der OST Ostschweizer Fachhochschule) nach der Bestätigung der Prüfungsanmeldung. Die Rechnung ist innert 14 Kalendertagen und spätestens eine Woche vor der Prüfung, via Bank- oder Postüberweisung, zu bezahlen.

4. Informationen zur Prüfung

4.1 Prüfungsinhalte

Informationen zu den Prüfungsinhalten sind im Dokument «Prüfungsrelevante Themen Zertifizierung» abgebildet und sind nicht Teil dieses Dokuments.

4.2 Prüfungsdurchführung / Periodizität

Die Zertifizierungsprüfung wird periodisch von der Zertifizierungsstelle und deren Regionalpartnern in der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Schweiz organisiert und durchgeführt. Die entsprechenden Informationen sind auf der Webseite der Zertifizierungsstelle zv-energie-cert.ch ersichtlich. Eine jährliche Prüfungsdurchführung pro Sprachregion ist sichergestellt.

Die Prüfung kann in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch absolviert werden. Die Prüfungssprache kann unabhängig vom Prüfungsort gewählt werden. Die organisatorische Betreuung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten findet, je nach Landesteil, in der jeweils gebräuchlichen Landessprache statt.

Die Zertifizierungsprüfung ist nicht öffentlich und steht unter Aufsicht der Zertifizierungsstelle und/oder der Regionalpartner. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, sich am Prüfungsort mit dem persönlichen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) zu

identifizieren. Die Ausweiskontrolle dient zur Überprüfung der Angaben, welche bei der Online-Anmeldung abgefragt und registriert werden.

4.3 Form der Zertifizierungsprüfung

Die Zertifizierungsprüfung erfordert die physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Zertifizierungsprüfung wird auf Computern gelöst, die von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfung besteht aus 4 Teiltests. Jeder Teilttest muss innerhalb von 75 Minuten nach dem Start absolviert werden. Innerhalb eines Teilttests kann beliebig oft zwischen den einzelnen Fragen gewechselt werden.

Der erste Teilttest wird von allen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleichzeitig im 'Closed-Book'-Verfahren durchgeführt, d.h. es dürfen keine analogen oder digitalen Hilfsmittel zur Lösung der Aufgaben genutzt werden.

Für die weiteren 3 Teilttests im 'Open-Book'-Verfahren stehen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf dem von der Zertifizierungsstelle bereitgestellten Computer folgende Software zur Verfügung:

- ein Chatbot mit *large language model* (ähnlich wie ChatGPT, Claude, ...)
- Microsoft Excel (leere, bearbeitbare .xls-Datei)
- PDF-Reader (schreibgeschützte PDF-Datei)

Zur Lösung der Fragen im 'Open-Book'-Verfahren dürfen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten diese Tools benutzen. Nebst diesen digitalen Hilfsmitteln dürfen eigene Unterlagen in Papierform sowie ein Taschenrechner benutzt werden. Die Verwendung anderer elektronischer Geräte (beispielsweise Smartphones, Smartwatches, Smartglasses) und die Nutzung eigener Laptops ist während der Prüfung untersagt. Ein Verstoss gegen diese Regel führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und kann weitere rechtliche Konsequenzen haben (s. Kapitel 7.5).

Die Prüfung ist selbständig und ohne Einbezug von Dritten zu lösen.

Für die gesamte Prüfung stehen maximal 8 Stunden zur Verfügung, wobei die reine Prüfungszeit 5 Stunden beträgt. Nach dem gemeinsam durchgeführten ersten Teilttest, für den ein Zeitfenster von 75 Minuten zur Verfügung steht, können die weiteren Teilttests im eigenen Tempo absolviert und die Pausen frei eingeteilt werden.

4.4 Verwendung eigener Unterlagen

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Möglichkeit für die 3 Teilttests im 'Open-Book'-Verfahren (Teilttests 2, 3 und 4) ihre eigenen Unterlagen analog oder digital zu nutzen.

- **Freiwillige analoge Nutzung** eigener schriftlicher Unterlagen sowie eines Taschenrechners: Die Hilfsmittel können nach Abschluss der Closed-Book Teilprüfung und auf Aufforderung der Aufsichtspersonen hin bereitgestellt und für die restliche Prüfung genutzt werden (Teilttest 2, 3 und 4).
- **Freiwillige digitale Nutzung** eigener Dateien im PDF-Format (Adobe): Die Unterlagen werden im Vorfeld der Prüfung gemäss separat verfügbarer Anleitung auf die Prüfungsplattform hochgeladen und stehen den Teilnehmenden bei den Teilttests 2, 3 und 4 im Prüfungssetting zur Verfügung.

5. Anmeldung

5.1 Anmeldung Zertifizierungsprüfung

Mit dem Anmeldeformular auf der Webseite zv-energie-cert.ch können sich Fachpersonen zur Zertifizierungsprüfung am gewünschten Termin und Ort anmelden. Die Anmeldung ist nur via online Anmeldeformular möglich und ist verbindlich.

Die Prüfungsanmeldung beinhaltet folgende Angaben:

- Termin und Ort der Prüfung
- Sprache der Prüfung
- Personeninformationen:
 - Eindeutige Identifikation: Ausweisnummer (Identitätskarte oder Pass, dient der Identifikation an der Prüfung)
 - Geburtsdatum und Heimatort
 - Kontaktangaben
 - Rechnungsadresse

Die Zertifizierungsstelle prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit und bestätigt die Anmeldung, sofern alle Angaben vollständig vorliegen und ein Prüfungsplatz frei ist.

5.2 Zugang und Nutzung Lernplattform

Die Lernplattform steht Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Verfügung, die sich verbindlich für die Zertifizierungsprüfung angemeldet haben. Die Berechtigung zur Nutzung der Plattform beginnt ab Erhalt des Logins und erlischt sechs Monate nach dem bestätigten Prüfungstermin. Die Lernplattform dient zur Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung. Eine aktive Nutzung der Inhalte garantiert jedoch nicht das Bestehen der Zertifizierungsprüfung.

Der Zugang zur Lernplattform erfolgt durch ein persönliches, Passwort geschütztes Login. Die Weitergabe dieses Logins ist nicht erlaubt. Die Zertifizierungsstelle protokolliert die Nutzungsdaten (IP-Adressen, Nutzungsfrequenz) und wertet diese aus, um allfällige Missbräuche feststellen zu können.

5.3 Anmeldebestätigung

Zur Anmeldebestätigung erhalten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nach der Anmeldung eine E-Mail der Zertifizierungsstelle, welche den Prüfungstermin und Prüfungsort bestätigt sowie die Zugangsdaten zur Online-Lernplattform beinhaltet.

5.4 Aufgebot zum Prüfungstermin

Angemeldete Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten vor dem Prüfungstermin, unter Einhaltung einer angemessenen Frist, eine Erinnerung zur Prüfungsteilnahme («Aufgebot»).

5.5 Nachteilsausgleich

Ein allfälliger Antrag um Nachteilsausgleich muss bei der Anmeldung oder mindestens 14 Tage vor der Prüfungsteilnahme eingereicht werden. Der Antrag ist mit einem aktuellen Attest einer zugelassenen Fachperson zu begründen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Zertifizierungsprüfung und der Bedürfnisse der antragstellenden Prüfungskandidatinnen oder

des antragstellenden Prüfungskandidaten wird individuell über das weitere Vorgehen (Form des Nachteilsausgleichs) bei der Prüfungsteilnahme entschieden. Die Abklärungen zum Nachteilsausgleich unterliegen der Vertraulichkeit. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht.

6. Datenschutz

Die Zertifizierungsstelle erhebt im Auftrag des Bundesamts für Energie sowie des Bundesamts für Umwelt personenbezogene Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und betreibt eine Internetseite (zv-energie-cert.ch), auf welcher folgende Informationen der Zertifizierten veröffentlicht werden:

- Vor- und Nachname
- E-Mail-Adresse
- Firmenzugehörigkeit und -adresse
- Prüfungsdatum
- Prüfungssprache
- Position
- Gültigkeit der Prüfung
- Zugehörigkeit zu Beraterpool (falls anwendbar)

Für diese Daten gelten die Vorgaben der Datenschutzerklärung der Bundesverwaltung.

Für die Aktualisierung der personenbezogenen Daten sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verantwortlich.

7. Annullation, Rücktritt und Ausschluss

7.1 Annullation seitens Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prüfungstermine trotz Anmeldebestätigung bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin zu verschieben oder bei geringen Anmeldezahlen mehrere vorgesehene Termine zusammenzulegen. Termine können abgesagt werden, falls externe Umstände dazu führen, dass eine Durchführung der geplanten Prüfung aus Sicht der Zertifizierungsstelle unzumutbar ist. Allfällig bereits erbrachte Zahlungen werden vollumfänglich an eine erneute Prüfungsanmeldung angerechnet oder vollumfänglich zurückerstattet. Weitergehende Ersatz- und Haftungsforderungen sind ausgeschlossen.

7.2 Rücktritt vor der Prüfung

Ein Rücktritt von einer durch die Zertifizierungsstelle bestätigten Anmeldung zur Prüfung ist der Zertifizierungsstelle schriftlich mitzuteilen und muss mindestens 20 Kalendertage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Bei einem Rücktritt von einer durch die Zertifizierungsstelle bestätigten Anmeldung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bis 20 Kalendertage vor dem gewählten Prüfungstermin, wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 10% der Prüfungsgebühr erhoben. Eine allenfalls bereits bezahlte Prüfungsgebühr wird unter Abzug dieser Gebühr zurückerstattet.

Ein späterer Rücktritt ohne Kostenfolge für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist in folgenden Fällen möglich (schriftlicher Nachweis erforderlich):

- Mutterschaft / Vaterschaft (gemäss gesetzlicher Urlaubsregelung)

- Krankheit und Unfall (Vorlage Arztzeugnis)
- Todesfall im engeren Umfeld
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst (Vorlage Marschbefehl)

Liegt keiner der oben genannten Fälle für einen Rücktritt vor, ist die volle Prüfungsgebühr geschuldet.

7.3 Fernbleiben von der Prüfung

Bleibt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat der Zertifizierungsprüfung fern, so muss sie/er unverzüglich die Zertifizierungsstelle informieren und die Gründe schriftlich mitteilen und belegen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob die angegebenen Gründe für das Fernbleiben triftig sind oder nicht (siehe Abschnitt Rücktritt). Werden die angegebenen Gründe nicht akzeptiert, so gilt das Fernbleiben als unbegründet und wird mit dem Prüfungsergebnis von 0 Punkten respektive als nicht bestanden gewertet.

War das Fernbleiben unbegründet, so wird die volle Prüfungsgebühr geschuldet. Die nächstfolgende Teilnahme ist kostenpflichtig. Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat kann nach einem Fernbleiben die Zertifizierungsprüfung am nächsten regulär stattfindenden Prüfungstermin absolvieren.

7.4 Ausschluss vor Prüfungsbeginn

Vor Prüfungsbeginn wird ausgeschlossen, wer:

- sich unmittelbar vor der Prüfung nicht identifizieren kann;
- die Prüfungsgebühr im Vorfeld der Prüfung nicht beglichen hat.

Bei einem Ausschluss einer Prüfungskandidatin, eines Prüfungskandidaten vor Prüfungsbeginn wird ein Bearbeitungsaufwand in der Höhe von 20% der Prüfungsgebühr erhoben. Eine allenfalls bereits bezahlte Prüfungsgebühr wird unter Abzug dieser Gebühr zurückerstattet oder wird bei einer erneuten Anmeldung zur Zertifizierungsprüfung angerechnet.

7.5 Ausschluss während der Prüfung

Während der Prüfung wird sofort ausgeschlossen, wer:

- die Zertifizierungsstelle / Aufsichtspersonen zu täuschen versucht;
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin und Prüfungsordnung verletzt.

Nicht erlaubt ist insbesondere der Informationsaustausch jeglicher Art mit anderen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und/oder externen Drittpersonen. Die Nutzung des Mobiltelefons und anderweitige eigene elektronische Geräte (Ausnahme: Taschenrechner) während der Prüfung ist nicht erlaubt. Weiter ist es explizit untersagt, die Prüfung oder Teile davon aufzuzeichnen und/oder Dritten zugänglich zu machen.

Ein Prüfungsausschluss führt zum Nichtbestehen der Prüfung und die volle Prüfungsgebühr ist geschuldet. Die Zertifizierungsstelle kann bei groben Verletzungen der Prüfungsdisziplin die fehlbare Person für die Prüfungsteilnahme zeitlich befristet sperren. Wird ein unlauteres Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Zertifizierungsstelle die bereits erteilte Zertifizierung rückwirkend aberkennen (s. Kapitel 10.4). Es erfolgt dazu eine Meldung ans BFE.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, bei Vergehen gegen diese Bestimmungen zusätzlich rechtliche Schritte einzuleiten.

8. Prüfungsbewertung und Prüfungsergebnisse

8.1 Prüfungsbewertung

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Bewertungssystem

Alle Prüfungsfragen der vier Teilklausuren sind den folgenden zehn Fachgebieten zugeteilt:

- Gesetzliche Grundlagen
- Energieversorgung und Verbrauchsanalyse
- Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Prozess- und Raumwärme
- Lüftung
- Klima- und Kältetechnik
- Gebäude als System
- Beleuchtung
- Pumpen, elektrische Antriebe und Antriebssysteme
- Druckluft
- Fahrzeuge und Logistik

Um die Prüfung zu bestehen, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Der erste Teilklausur im Closed-Book-Verfahren muss bestanden werden.
- Mindestens 8 der 10 Fachgebiete müssen bestanden werden. Für jedes Fachgebiet wird aufgrund der erreichten Punktzahl einzeln bewertet, ob dieses als bestanden oder nicht-bestanden gilt.

Richtlinien zur Bewertung

Jedes der 10 Fachgebiete besteht aus 10 Fragen und wird folgendermassen gewichtet:

- Die Maximalpunktzahl liegt bei jedem Fachgebiet bei 10 Punkten.
- Jede Frage wird gleich stark gewichtet.
- Eine korrekte Antwort wird mit 1 Punkt honoriert, eine falsche Antwort mit 0 Punkten.
- Die Vergabe von Teilpunkten ist bei gewissen Fragetypen (Richtig/Falsch, Zuordnungsaufgaben, Lückentext, Drag and Drop) möglich. Die Punktvergabe erfolgt gestaffelt nach der Anzahl korrekt beantworteter Elemente (maximal 5 Elemente pro Frage):
 - 5 richtige Elemente: 1 Punkt
 - 4 richtige Elemente: 0,5 Punkte
 - 3 richtige Elemente: 0,25 Punkte
 - 2 oder weniger richtige Elemente: 0 Punkte
- Negativpunkte werden nicht vergeben.

8.2 Kommunikation der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten als Resultat die erreichte Punktzahl je Fachgebiet sowie je Teilklausur. Die Resultate werden in Prozent der maximalen

Punktzahl pro Fachgebiet ausgegeben. Die erreichten Punktzahlen der Teiltests 2 bis 4 sind rein informativ und beeinflussen die Auswertung nicht.

Prüfungsergebnisse werden anonymisiert für statistische Auswertungen, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung und der Zertifizierungsprüfung stehen, genutzt. Daten können aggregiert als Vergleichswerte zu individuellen Prüfungsergebnissen weitergegeben werden. Das Prüfungsergebnis (Bestanden oder nicht bestanden mit Datum der Prüfung) wird an das BFE weitergegeben.

9. Nichtbestehen, Prüfungseinsicht und Rekurs

9.1 Nichtbestehen der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie unlimitiert wiederholt werden. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

9.2 Prüfungseinsicht

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren Prüfungsleistung als nicht genügend bewertet werden, können bei der Zertifizierungsstelle und/oder den Regionalpartnern Einsicht in die Bewertungsunterlagen verlangen. Die Einsicht erfolgt an den von der Zertifizierungsstelle definierten Örtlichkeiten unter Aufsicht und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses. Es ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erlaubt, sich während der Einsicht Notizen zu machen. Die Bewertungsunterlagen werden nicht schriftlich ausgehändigt. Es ist explizit nicht erlaubt, die Bewertungsunterlagen abzuschreiben, zu fotografieren oder zu kopieren.

9.3 Rekurs

Gegen den Entscheid der Zertifizierungsstelle bei ungenügender Prüfungsleistung kann Rekurs eingereicht werden.

Rekurs kann nur bei einer ungenügenden Prüfungsleistung und nach erfolgter Prüfungseinsicht eingereicht werden. Die direkte Einreichung eines Rekurses ohne vorgängige Prüfungseinsicht ist unzulässig.

Form und Frist

Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen und hat eine Begründung zu enthalten. Der Rekurs muss innert einer Frist von 30 Kalendertagen nach Einsicht der Bewertungsunterlagen bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Der angefochtene Entscheid der Zertifizierungsstelle ist beizulegen.

Neben der Zertifizierungsstelle sind auch die Regionalpartner befugt, Auskunft zum Rekursverfahren zu erteilen. Entscheidungsbefugt sind folgende Rekursinstanzen:

Rekursinstanzen

Erste Rekurs-Instanz:

- Zertifizierungsstelle (Institut WERZ der OST, Ostschweizer Fachhochschule)

Zweite Rekurs-Instanz:

- Fachgremium Bundesamt für Energie / Bundesamt für Umwelt

Rekurskosten

Wer im Rekursverfahren unterliegt, ist kostenpflichtig. Die Rekursinstanzen entscheiden fallspezifisch über die Höhe der Kosten, welche sich am entstandenen Aufwand orientieren.

10. Zertifikat, Gültigkeit und Rezertifizierung

10.1 Zertifikatsausstellung

Zertifizierte Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren erhalten ein Zertifikat, welches als Ausweis für die bestandene Zertifizierungsprüfung gilt.

10.2 Gültigkeit des Zertifikats

Ein Zertifikat ist für fünf Jahre ab dessen Ausstellung gültig.

10.3 Rezertifizierung

Die Zertifizierung muss nach Ablauf der Gültigkeit durch das Bestehen einer Rezertifizierungsprüfung erneuert werden. Die bereits zertifizierten Energieberaterinnen und Energieberater sowie Auditorinnen und Auditoren werden nach spätestens vier Jahren nach Ausstellen des Zertifikats von der Zertifizierungsstelle kontaktiert und bezüglich der Möglichkeit zur Rezertifizierung informiert. Für die Anmeldung und Zulassung zur Rezertifizierung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Zertifizierungsprüfung.

10.4 Entzug des Zertifikats

Ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle auf Anweisung des Bundesamtes für Energie und / oder des Bundesamts für Umwelt entzogen werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

11. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt ab September 2026.